100

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 100 Blatt: A

Für das Gebiet Trockener Kamp

(Teilgebiet: Nord)

Maßstab 1:500

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen stadtebaulichen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Gegenstande in diesem Plan geregelt sind oder ihm widersprechen

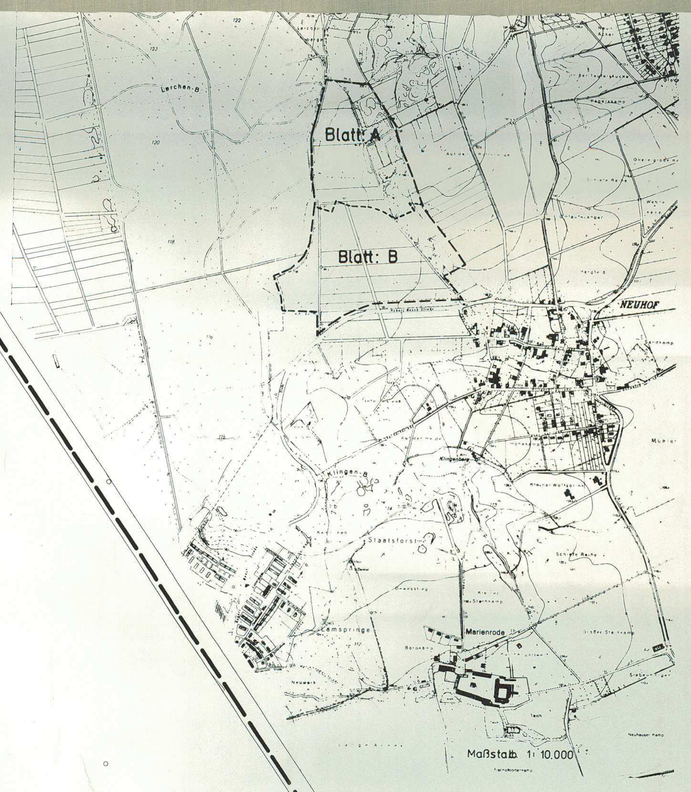

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WS Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen

- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dorfgebiete
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Firstrichtung

Gewerbliche Bauflächen

- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete

Sonderbauflächen

- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete z. B. Ladengebiete
- Flachen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindertagesstatte Kindergarten
- Kirche

- III Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.2 Grundflächenzahl
- 1.0 Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- TU talseitig Untergeschoß zulässig

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zufahrtsverbot
- Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Sträuchern über 0,80 m höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume sind zulässig.

Weitere Nutzungsarten

- Flachen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformerstation, Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flachen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Arkaden
- Auskragung
- Flachen für Aufschuttungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flachen für die Landwirtschaft
- Flachen für die Forstwirtschaft
- Flachen für Land- oder Forstwirtschaft
- Obstgärten
- Friedhof
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Hafen
- · 95.1 Straßenhohen, vorn (gepl)

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Die Erhöhung der Ausnutzung über die §§ 17,1 und 17,2 hinaus erfolgt nach den §§ 17,3 und 21a[6] der Bau-NVO.

Nebenanlagen i. S. § 14,1 Bau-NVO und bauliche Anlagen i. S. § 23,5 Bau-NVO sind in reinen Wohngebiet (WR) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Im reinen Wohngebiet (WR) sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. § 22,2 und § 3,4 Bau-NVO.

Mit Rücksicht auf die Durchführung des Bebauungsplanes in Landschaftsschutzgebiet sind nach § 9,1 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 5,6 B-Baugesetz zur Beheizung der Gebäude nur Gas- und Elektroheizung zulässig.

Robinson - Spielplatz

Obstgarten

Obstgärten

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 100 Blatt: B (Teilgebiet: Süd)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Hildesheim, den 7. 8. 1970 Stadtvermessungsamt Dr. Roesler Städt. Vermessungsoberrat	Für die Aufstellung des Planentwurfs. Hildesheim, den 10. 8. 1970 Stadtplanungsamt Städt. Oberbaurat	Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. §2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Sitzung am 17.11.1969 zugestimmt. Hildesheim, den 27.1.1971 Stadtbaurat	Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 14.8.1970 bis 14.9.1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 6.8.1970 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 27.1.1971 Stadtbaurat
Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 25.1.1971 zugestimmt. Hildesheim, den 27.1.1971 Stadtbaurat	Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 25.1.1971 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigefügt. Hildesheim, den 27.1.1971 Oberbürgermeister / Oberstadtdirektor	GENEHMIGT gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-2.0.3 (100) Hildesheim, den 14. 10. 1971 Der Regierungspräsident Im Auftrage (L.S.)	Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 ab 4.11.1971 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 4.11.1971 im Öffentlichen Anzeiger — nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim — bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 4.11.1971 Stadtbaurat

NORDEN

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 100 Blatt:

Für das Gebiet Trockener Kamp
(Teilgebiet: Süd)

Maßstab 1: 500

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen stadtebaulichen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder ihm widersprechen

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen: WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete

Gewerbliche Bauflächen: GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete

Gemischte Bauflächen: MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; MD Dorfgebiete

Sonderbauflächen: SW Wochenendhausgebiete; SO Sondergebiete z. B. Ladengebiete; Flachen oder Baugrundstucke für den Gemeinbedarf; Schule; Kindertagesstatte Kindergarten; Kirche

Baulinie; Baugrenze; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; Firstrichtung

III Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze; (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend; 0.2 Grundflachenzahl; 1.0 Geschoßflächenzahl; 3.0 Baumassenzahl; O Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; g Geschlossene Bauweise; TU Tiefgeschoß zulässig

Ar Arkadenhäuser
At Atriumhäuser

Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen; Zufahrtsverbot; Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Sträuchern über 0,80 m Höhe freizuhalten, einzelne hochstämmige Bäume sind zulässig.

Weitere Nutzungsarten: Flachen oder Baugrundstucke für Versorgungsanlagen z. B. Umformerstation; Fernwärme; Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flachen; Führung oberirdischer Versorgungsanlagen; Arkaden; Auskragung; Flachen für Aufschüttungen

St Stellplätze; Ga Garagen; GSt Gemeinschaftsparkplätze; GGa Gemeinschaftsgaragen; GGa-Zufahrt

Grünflächen, Flachen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft: Flachen für die Landwirtschaft; Flachen für die Forstwirtschaft; Flachen für Land- oder Forstwirtschaft; Umgrenzung; Spielplatz; Parkanlage; Dauerkleingarten; Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen: Naturschutz (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L); Wasserschutz (W) Quellenschutz (Q) oder Überschwemmungsgebiet (U); Flachen für Bahnanlagen

Bestandsangaben: Wohngebäude; Wirtschafts- und Industriegebäude; Wasserflächen Hafen; 95.1 Straßenhohen vom I gepl.

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Die Erhöhung der Ausnutzung über die §§ 17,1 und 17,2 hinaus erfolgt nach den §§ 17,9 und 21a5 der Bau-NVO.

Nebenanlagen i. S. § 14,1 Bau-NVO und baulichen Anlagen i. S. § 23,5 Bau-NVO sind in reinen Wohngebiet (WR) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

In reinen Wohngebiet (WR) sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig § 22,2 und § 3,4 Bau-NVO.

Mit Rücksicht auf die Durchführung des Bebauungsplanes im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 9 1 Fundeshausgesetz in Verbindung alt § 5,6, B Baugesetz zur Beheizung der Gebäude nur Gas- und Elektroheizung zulässig.

Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzungen unterschiedlicher Nutzung sind zulässig.

Die Arkaden entlang der Wohnwege im Bereich der Atrium- und Arkadenhäuser müssen mindestens 3,50 m breit sein.

Für die Baugrenzen im Bereich der Atrium und Arkadenhäuser gilt

Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen zwischen den Atrium- und Arkadenhäusern sind ausnahmsweise zulässig, sofern die Gebäudeabstände von 5,00 m im Sinne eines Zirkelschlages eingehalten werden.

Ausnahmen gemäß § 4 (3) 5 Bau-NVO zulässig

Obstgärten

Bolzplätze

Am Hafersiek; Planstraße B; Sperlingssteig; Altenwohnungen; Meisenwinkel; Drosselgasse; Falkenstraße; Falkenplatz; Zeisigeck; Starenweg; Hasenwinkel; Lärmschutzwall; Robert-Bosch-Straße; Trockener Kamp; Planstraße A; Planstraße F Lämmerweide; GAS-REGLER

Block: A; Block: B; Block: C

GGa im Kellergeschoß; GGa Tiefgaragen für die Blöcke „A" „B" „C"; GGa Tiefgaragen

Ausnutzungsziffern siehe Blatt: A

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 100 Blatt: A (Teilgebiet: Nord)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung Vom 19. 1. 1965
Hildesheim, den 7. 8. 1970
Stadtvermessungsamt
Städt. Vermessungsoberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfs
Hildesheim, den 10. 8. 1970
Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Sitzung am 17.11.1969 zugestimmt
Hildesheim, den 27.1.1971
Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 14.8.1970 bis 14.9.1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 6.8.1970 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 27.1.1971
Stadtbaurat

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 25.1.1971 zugestimmt
Hildesheim, den 27.1.1971
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 25.1.1971 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigelegt.
Hildesheim, den 27.1.1971
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage
Hildesheim, den 14. 10. 1971
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 ab 4.11.1971 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 4.11.1971 im Öffentlichen Anzeiger — nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim — bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 4.11.1971
Stadtbaurat